



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Juli 2013 (11.07)
(OR. en, es)

11754/13
ADD1

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0194 (COD)

PECHE 292
CODEC 1643

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167 - COM (2011) 416 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur
Politische Einigung

1. Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Belgiens, Dänemarks, Portugals, Griechenlands und Maltas zu den obligatorischen Verbraucherinformationen

Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien, Dänemark, Portugal, Griechenland und Malta sind der Ansicht, dass neue obligatorische Verbraucherinformationen, insbesondere zu der Kategorie des von den Fischern eingesetzten Geräts, dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder der Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes, wie auch – was die Süßwasserfischerei anbelangt – ein Hinweis auf das jeweilige Gewässer keine übermäßigen Restriktionen und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringen.

2. Erklärung Spaniens zu den obligatorischen Verbraucherinformationen in Bezug auf das für den Fang eingesetzte Gerät

Artikel 42

Spanien ist der Ansicht, dass die neuen obligatorischen Verbraucherinformationen keine Beeinträchtigungen für die Fischereiwirtschaft mit sich bringen dürfen, und hebt insbesondere hervor, dass die Verpflichtung, auch das für den Fang eingesetzte Gerät anzugeben, für andere von der EU zugelassene Fanggeräte, die im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht eingesetzt werden, nicht zu einer Benachteiligung oder einer unterschiedlichen Behandlung führen darf.

3. Erklärung der Kommission

zu Artikel 42

Die Kommission bedauert, dass die Einigung zwischen den beiden Gesetzgebern dazu geführt hat, dass die Verpflichtung zur Angabe des "Zeitpunkts des Fanges" bei Fischereierzeugnissen bzw. des "Zeitpunkts der Entnahme" bei Aquakulturerzeugnissen aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen wurde. Nach Ansicht der Kommission liefern diese Zeitpunkte den Verbrauchern wesentliche Informationen. Die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. des Zeitpunkts der Entnahme kommt den kleinen Küstenfischern und kleinen Erzeugern zugute und fördert kurze Vertriebswege für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

Die Kommission bedauert ferner, dass die beiden Gesetzgeber die Anwendung bestimmter Etikettierungsanforderungen für haltbar gemachte und zubereitete Erzeugnisse, d.h. die Handelsbezeichnung, die Produktionsmethode und die Herkunft, aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen hat. Die Kommission ist davon überzeugt, dass mit diesen Anforderungen einer zunehmenden öffentlichen Nachfrage nach Informationen über den Inhalt haltbar gemachter und zubereiteter Erzeugnisse entsprochen wird. Dies ist auch ein wesentliches Element für die Glaubwürdigkeit und den Wert der Erzeugung der Union.

Die Kommission möchte bekräftigen, dass die obengenannten Etikettierungsanforderungen, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, der Fischereiwirtschaft keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegen würden, da sie auf den bestehenden Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit aufbauen.
